



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Antwort zu Anfragen Julian Georg (DIE LINKE) Gerda Azadi (DIE LINKE) Anke Ehlers (DIE LINKE)	Drucksachen-Nr.: XIX-4977.1 Datum: 10.02.2014 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	27.02.2014
Öffentlich	Bezirksversammlung Wandsbek	10.04.2014

Eilbek 15 – Wer hat wie weshalb geschlichtet?

Sachverhalt:

Das Bebauungsplanverfahren Eilbek 15 sieht auf der Dreiecksfläche an der Hasselbrookstraße/ Papestraße/ Peterkampsweg eine Bebauung mit ca. 60 Wohneinheiten und einer KiTa vor. Spätestens seit der ersten BürgerInnenbeteiligung regte sich seitens der Bevölkerung Widerstand gegen die geplante Bebauung. Der Widerstand machte sich in diversen Ausschusssitzungen deutlich und institutionalisierte sich am 10.12.2013 schließlich in der Anmeldung eines Bürgerbegehrens, das sich gegen die Bebauung der o.g. Dreiecksfläche wendete. Am 13. Dezember 2013, drei Tage nach Eingang des Bürgerbegehrens, hat sich die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf ihrer 18. Sitzung mit der geplanten Bebauung der o.g. Dreiecksfläche befasst und dem Bezirk eine Anweisung erteilt, das eingeleitete vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Eilbek 15 mit ca. 60 Wohneinheiten und einer Kindertagesstätte zügig und mit Priorität durchzuführen. Mit dieser für den Bezirk verbindlichen Entscheidung wurde dem Bezirk die Entscheidungshoheit über die Feststellung des Bebauungsplans entzogen. Das zuvor angemeldete Bürgerbegehren wurde damit für unzulässig erklärt. Anders als bei einer „echten“ Evokation bleibt die Planung und Ausführung jedoch beim Bezirk bestehen, nur die Entscheidung wurde entzogen.

Die Aufgaben und die Arbeit der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau sind im 2011 zwischen dem Senat und den Bezirken geschlossenen „Vertrag für Hamburg“ geregelt. In Kapitel 7 wird beschrieben, dass die Fachbehörden sich auf die „Wahrnehmung wichtiger gesamtstädtischer Belange konzentrieren und die Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung der Bezirke gewährleisten“.

Im Streitfalle kann die Senatskommission für alle Beteiligten verbindliche Entscheidungen treffen. Bevor es zu solch einer Entscheidung durch die Senatskommission kommt, sind im Vertrag für Hamburg jedoch vorangehende Schritte festgelegt. Als erster Ansprechpartner in Konfliktfällen sind die Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Umwelt und die Bezirksamtsleitung genannt. Sollte mit den Beteiligten kein Einvernehmen hergestellt werden

können, sind weitere Schritte benannt. So soll es im Streitfalle erst ein "Gespräch des Wohnungsbaukoordinators mit allen Beteiligten geben", eine "einvernehmliche Entscheidung in der Wohnungsbaukoordinierungsrunde" angestrebt werden und erst als letzten Schritt die Senatskommission beteiligt werden. In allen Schritten der Schlichtung soll die "Beteiligung der bezirklichen Gremien in geeigneter Weise" sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) beantwortet die Fragen unter Beteiligung der Finanzbehörde/Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) und des Bezirksamts Wandsbek wie folgt:

1. Wann und mit welchem Ergebnis hat sich der Senat erstmals mit der geplanten Bebauung der Dreiecksfläche an der Hasselbrookstraße, Papenstraße, Peterkampsweg befasst? Mit welchem Ergebnis? Wem ist das Ergebnis in welcher Form kommuniziert worden?
2. Wann und mit welchem Ergebnis hat sich der Senat weitere Male mit der geplanten Bebauung der o.g. Fläche befasst?
3. Aus welcher Veranlassung hat sich die Senatskommission mit der geplanten Bebauung der o.g. Fläche befasst?

Zu 1. bis 3.:

Am 22. September 2010 wurden im Rahmen des Ideenträgerwettbewerbs Wohnen potentielle Grundstückserwerber von der Finanzbehörde aufgefordert, bis zum 20. Dezember 2010 Grundstücke zu benennen, die bislang nicht für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen.

Nach Auswertung des Wettbewerbs erhält der Ideengeber das Grundstück im Erfolgsfall ohne weitere Ausschreibung an Hand gegeben. Das Bezirksamt Wandsbek hat der Bebauung dieser Fläche am 29. April 2011 zugestimmt. Auch im Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek wurde am 28. Juni 2011 und am 13. September 2011 die Bebauung der sog. Dreiecksfläche mit Geschoßwohnungsbau und integrierter Kindertagesstätte befürwortet.

Der Senat hat sich mit dem Sachverhalt nicht befasst, am 26. Januar 2012 hat jedoch die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau den „Sachstandsbericht zum Ideenträgerverfahren Wohnungsbau“ erstmalig zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vorlage wurde auch mit dem Bezirksamt Wandsbek abgestimmt. Am 26. April 2012 hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau die „Ergänzung zum Sachstandsbericht Ideenträgerwettbewerb“ zur Kenntnis genommen.

Am 19. Juni 2012 hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau von der Vorlage „Ideenträgerwettbewerb Wohnungsbau - Vorgaben und Anteile am geförderten Wohnungsbau und Zielvorgaben Anzahl der Wohneinheiten“ Kenntnis genommen. In der Vorlage hatte das Bezirksamt Wandsbek darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der Wohneinheiten in dem Konzept des Ideenträgers im laufenden planrechtlichen Verfahren noch ändern kann. Daraufhin wurde die Finanzbehörde beauftragt, auf Basis der Vorhabenliste die Bewertung der verbliebenen Grundstücke durchzuführen und die Verkäufe entsprechend einzuleiten.

Die zuständigen Bezirksamter wurden beauftragt, die notwendigen planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Vorhaben zu schaffen. Die Kommission für Bodenordnung hat am 15. November 2012 der Anhandgabe des Grundstücks an den Ideengeber/Investor bis zum 30. November 2014 zugestimmt.

Am 13. Dezember 2013 hat die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau beschlossen, ihrem damaligen Beschluss vom 19. Juni 2012 folgend das Bezirksamt Wandsbek anzuweisen, das eingeleitete vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Eilbek 15 auf der Grundlage des Bebauungskonzeptes (Stand 4. September 2013) mit ca. 60 Wohnungen und einer Kindertagesstätte für etwa 60

Kinder zügig und mit Priorität durchzuführen und unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.

4. Ist im Falle der geplanten Bebauung der o.g. Fläche mit 60 Wohneinheiten von einem gesamtstädtischen Interesse auszugehen?
Falls ja, mit welcher Begründung? Falls nein, warum hat der Senat eine für den Bezirk verbindliche Arbeitsanweisung ausgesprochen?

Ja; bei Wohnungsbauvorhaben, die mehr als 20 WE umfassen, ist in der Regel von einem gesamtstädtischen Interesse auszugehen. Dieses Interesse wird hier noch verstärkt durch die innerstädtische Lage.

5. Aus welchen Gründen hat sich der Senat gegen eine eindeutige Evokation entschieden?

Der Senat hat sich bisher nicht mit einer Evokation des Bebauungsplanverfahrens befasst.

6. Wurde der Bürgerinitiative, die sich gegen die Bebauung an der o.g. Fläche ausspricht, eine Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Befassung der Senatskommission bzw. gem. den Regularien des Vertrages mit Hamburg gegeben, nachdem diese am 10.12.2013 ein Bürgerbegehren angemeldet hat?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Nein, die Regularien des Vertrages für Hamburg betreffen nicht das Verfahren eines Bürgerbegehrens. Siehe auch Antwort zu 11.

7. Hatte die Bezirksverwaltung im Zuge der Befassung mit der geplanten Bebauung der o.g. Fläche die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat?
Wenn ja, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis geschah dies? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Die Bezirksverwaltung hat der zuständigen Fachbehörde zum Zwecke der Senatsbefassung im Februar 2012 auf Grundlage der Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses der Bezirksversammlung Wandsbek im Zusammenhang mit dem „Ideenträgerwettbewerb“ der Finanzbehörde das Votum übermittelt, bei einer Bebauung einen Anteil von 30% geförderten Wohnungsbaus vorzusehen. Die Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist diesem Votum mit Beschluss vom 19. Juni 2012 gefolgt.

Im Rahmen der Befassung der Senatskommission am 13. Dezember 2013 hatte das Bezirksamt der fachbehördlichen Vorlage zugestimmt, da auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des zuständigen Fachausschusses der Bezirksversammlung Wandsbek sowie einer einvernehmlichen GrobAbstimmung unter den Behörden zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich der Planungsziele kein Dissens bestand. Die Senatskommission hat im Ergebnis das Bezirksamt angewiesen, das eingeleitete vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Eilbek 15 auf der Grundlage des Bebauungskonzeptes mit ca. 60 Wohnungen und einer Kindertagesstätte für etwa 60 Kinder zügig und mit Priorität durchzuführen und unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen.

8. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlagen, Verordnungen und Geschäftsordnungen hat die Senatskommission ihre Entscheidung getroffen, eine für den Bezirk verbindliche Arbeitsanweisung zu erteilen?

Auf der Grundlage der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Gesetzes über Verwaltungsbehörden, des Bezirksverwaltungsgesetzes und der Geschäftsordnung

des Senats.

9. Die Entscheidung der Senatskommission entspricht nicht der klassischen Evokation. Wieso hat die Senatskommission den Weg, eine für den Bezirk verbindliche Arbeitsanweisung zu geben, gewählt, und nicht evoziert, mit der Folge, dass nun der Bezirk anstatt der Fachbehörde weiterhin die Bearbeitung vornimmt, jedoch nicht mehr entscheidungsbefugt ist?

Die Senatskommission hat eine Anweisung an das Bezirksamt als ausreichend angesehen, um das gesamtstädtische Interesse an der Bebauung dieser Fläche mit Wohnungen zu sichern.

10. Wie, wann und wodurch wurde die Aufmerksamkeit der Senatskommission auf die geplante Bebauung der mit 60 Wohneinheiten relativ kleinen Fläche Hasselbrookstraße, Papenkamp, Peterkampsweg gelenkt?

Durch eine Vorlage der zuständigen Finanzbehörde für die Sitzung am 10. Dezember 2013.

11. Im Kapitel 7 des Vertrages für Hamburg sind für Konfliktfälle eindeutige Verfahrensschritte festgelegt. Wann, in welchem Umfang, mit welchem Ergebnis, durch wessen Veranlassung und unter Einbeziehung und Anhörung welcher Gremien, Personen und Initiativen wurde

- a. Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt des Bezirks Wandsbek
- b. Der Bezirksamtsleiter des Bezirks Wandsbek
- c. Der Wohnungsbaukoordinator
- d. Die Wohnungsbaukoordinierungsrunde
- e. Die Senatskommission

zur geplanten Bebauung der o.g. Dreiecksfläche und den Konflikt um die geplante Bebauung der o.g. Dreiecksfläche einbezogen?

Das in Ziffer 7 des Vertrages für Hamburg – Wohnungsbau - formulierte Verfahren bezieht sich nur auf Konfliktlagen zwischen Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Investoren. Eine solche Konfliktlage lag und liegt hier nicht vor.

12. Wurden gemäß Kapitel 7 des Vertrags für Hamburg die Bezirklichen Gremien vor den jeweiligen Verfahrensschritten der Schlichtung „in geeigneter Weise“ beteiligt? Wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, mit welcher Begründung wurde vom im Kapitel 7 des Vertrags für Hamburg festgelegten Verfahren abgewichen?

Nein, siehe Antwort zu 6.

13. Wie ist die Entscheidungskompetenz der Bezirksversammlung in diesem Fall einer Arbeitsanweisung, die keine eindeutige Evokation darstellt, sichergestellt?

Das Bezirksamt und somit auch die Bezirksversammlung ist an die Anweisung der Senatskommission gebunden (§ 42 Bezirksverwaltungsgesetz und § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden).

14. Handelt es sich bei dem Vorgehen der Senatskommission, nach Meinung der Bezirksverwaltung, um eine Umgehung der bezirklichen Kompetenz hinsichtlich der gem. Verwaltungsreform von 2006 übertragenen Aufgaben?

Wenn ja, hat die Bezirksverwaltung gegen das Vorgehen der Senats-Kommission Einspruch erhoben? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Der Senat führt die Verwaltung und kann allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und Angelegenheiten selbst erledigen, auch soweit eine Fachbehörde oder ein Bezirksamt zuständig ist. Dies betrifft auch die an die Bezirksämter weiterübertragenen Befugnisse des Senats in der Bauleitplanung.

15. Sieht die Bezirksverwaltung Regelungsbedarf zur Herstellung der tatsächlichen Verantwortlichkeit der Bezirksversammlung für die Bebauungsplanung im Bezirk?
Wenn ja, welche Schritte unternimmt der Bezirk?
Wenn nein warum nicht?

Nein, die Befugnisse von Senat und Bezirksverwaltung sind klar geregelt.

Anlage/n:
keine Anlage/n